

Sportdaten – Systematisierung für Schutz und Sicherheit

Prof. Dr. Klaus Vieweg, Erlangen*

Vielfalt und Menge personenbezogener Sportdaten bedürfen der Systematisierung, um den Vorgaben der DS-GVO zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Praxis Rechnung tragen zu können. Vorgeschlagen wird die Bildung von acht Kategorien, die insbes. mit Blick auf die Zulässigkeitsprüfungen unterschiedlich zu handhaben sind. Für die Zulässigkeitsprüfung wird ein Vorgehen in drei Schritten empfohlen.

I. Einleitung

Die komplexe Vielfalt des Sports – forciert durch Professionalisierung und Kommerzialisierung sowie rasante technische Entwicklungen wie die Digitalisierung und das Internet – hat zu einer kaum zu überschauenden Menge an Daten geführt. Mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind Datenschutz und -sicherheit, nicht zuletzt wegen der drohenden Bußgelder bei Verstößen, intensiv in den Blick der Sportverantwortlichen gerückt. Für sie stellen sich insbes. folgende Fragen: Welche Informationen sind Daten i. S. d. DS-GVO und der Datenschutzgesetze von Bund und Ländern? Wer darf diese Daten unter welchen Voraussetzungen generieren? Wem „gehören“ sie? Unter welchen Voraussetzungen dürfen sie zu welchem Zwecken verwertet werden? Wie müssen sie gesichert werden? Wann müssen sie gelöscht werden?

Die Antworten auf diese Fragen müssen differenzieren nach den Sportverantwortlichen, ihrer Beziehung zum betroffenen Personenkreis, nach Art und Funktion der Daten sowie nach dem Zweck ihrer Erhebung und Verwertung. Nach kurzem Eingehen auf die Begriffe (dazu II.) wird der Versuch unternommen, die Vielfalt der Sportdaten so zu systematisieren, dass die Sportverantwortlichen im Überblick erfassen können, was sie beachten müssen, um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können (dazu III.). Hierzu werden einige Empfehlungen unterbreitet, die die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie die gesetzlich vorgegebenen Varianten rechtmäßiger Datenverarbeitung in den Blick nehmen (dazu IV.).

II. Begriffe

Personenbezogene Daten i. S. d. Datenschutzrechts sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Erfasst sind damit nicht nur sensible, sondern auch allgemeine Informationen, die einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Auch kommt es nicht darauf an, auf welchem Träger die Information gespeichert ist. Damit sind nicht nur elektronisch im Computer ge-

speicherte Informationen erfasst, sondern auch Papierdokumente und Akten.

Art. 9 Abs. 1 DS-GVO nennt *besonders schutzwürdige personenbezogene Daten*, deren Verarbeitung nur ausnahmsweise zulässig ist. Hierbei handelt es sich um solche personenbezogenen Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie um genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Als *Sportdaten* können personenbezogenen Daten bezeichnet werden, die mit den Erscheinungsformen und Wirkungen des Sports in seiner ganzen Vielfalt im Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbes. die Mitgliedschaft in Sportorganisationen (Vereinen, Verbänden, Fitness-Studios), die sportliche Betätigung in Training und Wettkampf, der sportrelevante physische und psychische Zustand der betroffenen Sportlerinnen und Sportler, die Veranstaltung und mediale Verwertung von Sportereignissen sowie die Beziehungen zu Spendern, Sponsoren und Partnern aus der Wirtschaft.

Die den Sport betreffenden Definitions- und Abgrenzungsprobleme – unter anderem bzgl. Angeln, Schach und e-Sport – setzen sich bei den Sportdaten fort. Auf sie kann hier nicht eingegangen werden. Spieldaten, Tracking-Daten¹ und Leistungsdaten² sind wichtige Unterkategorien der Sportdaten.

III. Systematisierung

Vielfalt und Menge der Sportdaten einerseits und die von den Verantwortlichen zu beachtenden unterschiedlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Erhebung und Verwertung dieser personenbezogenen Daten andererseits legen es nahe, eine Systematisierung zu versuchen, die den Verantwortlichen die praktische Handhabung erleichtert und Verstöße vermeiden hilft.

1. Systematisierungskriterien

Zweckmäßigerweise knüpft eine Systematisierung an die verschiedenen Anlässe und Zwecke der Erhebung der Sportdaten an. Hieraus ergeben sich insbes. folgende *Kategorien*:

- *Organisationsdaten*: Daten, die Begründung, Bestand und Beendigung einer rechtlichen Dauerbeziehung zwischen einer Sportorganisation und einer betroffenen Person betreffen.
- *Wettkampfdaten*: die mit der Teilnahme an einem konkreten Wettkampf oder einer Wettkampfsreihe verbundenen Daten.
- *Trainingsdaten*: die im Training generierten Daten.

* Der Autor war Inhaber des Erlanger Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsinformatik, Technik- und Wirtschaftsrecht und ist Geschäftsführer der dortigen Forschungsstelle für Deutsches und Internationales Sportrecht.

1 S. Karlin/L. Endrös, SpuRt 2019, 198 ff.

2 N. Winter, SpuRt 2020, (168 in diesem Heft).

- *Aufenthaltsdaten*: informieren über den Aufenthalt von Sportlerinnen und Sportlern, insbes. zu Zwecken der Dopingkontrolle außerhalb von Wettkämpfen.
- *Medizinische Untersuchungsdaten*: die durch medizinische Untersuchungen außerhalb von Wettkampf und Training gewonnenen und analysierten Daten.
- *Sonstige Veranstaltungsdaten*: betreffen Veranstaltungen mit Sportbezug, aber ohne Wettkampffarakter.
- *Anlassdaten*: umfassen Informationen über sportfremde Anlässe mit Bezug zu sportaffinen Personen.
- *Spender- und Sponsorendaten sowie Wirtschaftspartnerdaten*: betreffen die relevanten Informationen über Spender, Sponsoren und Wirtschaftspartner.

2. Organisationsdaten

Bei den Organisationsdaten – sie können auch als Stammdaten oder Verwaltungsdaten bezeichnet werden – handelt es sich um Informationen, die für Begründung und Bestand der auf gewisse Dauer angelegten (Rechts-)Beziehung zwischen einer Sportorganisation und einer betroffenen Person relevant sind.

Zu den Sportorganisationen im weiteren Sinn sind nicht nur die Sportvereine und -verbände, die rechtlich verselbstständigten Sportligen und etwaige Sportkapitalgesellschaften zu zählen, sondern auch Fitness-Studios, Tanzschulen und sonstige Sportanbieter und -träger (Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen, Reha-Anbieter).

So sind bei Sportvereinen die für die Mitgliedschaft relevanten Informationen (Name, ladungsfähige Adresse, evtl. Geburtsdatum, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, der Status als aktiv oder passiv bzw. fördernd, evtl. Geschlecht, die gewählte Sportart für die Zuordnung zur passenden Abteilung in Mehrspartenvereinen) zweckgebunden und erforderlich. Auch die vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) 2019 veröffentlichte Empfehlung einer 16-stelligen Sport-ID-Nummer³ zählt zu den Organisationsdaten. Für Funktionsträger wie den Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die für die Registeranmeldung gesetzlich vorgegebenen Angaben maßgeblich, für Trainer die Inhaberschaft der erforderlichen Lizenz. Ein ärztliches Attest (Tauchsporttauglichkeit) gehört z.B. in Tauchsportvereinen zu den erforderlichen Daten, ebenso die Angaben zum Waffenerwerb und -besitz in Schießsportvereinen (§ 14 WaffenG). Im professionellen Sport ergeben sich die relevanten Daten idealerweise aus den Anstellungsverträgen wie den Lizenzspielerverträgen im Fußball.

Bei den Sportverbänden gehören z. B. die Aufnahme in einen Kader oder eine Auswahlmannschaft sowie bei der NADA die Aufnahme in einen Testpool zu den personenbezogenen Organisationsdaten.

3 Mit der DIN SPECH 91396 „Digitalisierung von Teilnehmerkennungen im Sport – numerischer Aufbau und Schnittstellendefinition“ soll ein übergreifender Standard für das digitale Mitgliedermanagement von Sportvereinen und -verbänden geschaffen werden. Hierzu A 4 – Das DIN-Magazin Ausgabe 02/19, S. 36 f. Die digitale Mitgliederverwaltung auf Basis einer datenschutzkonformen Cloudlösung wird für die ca. 12.000 bayerischen Sportvereine durch die Plattform BLSVdigital Basis angeboten, siehe DOSB-Presse Nr.20 vom 12. 5. 2020, S. 10.

3. Wettkampfdaten

Im professionalisierten und kommerzialisierten Sport sind Wettkampfdaten – bei den Ballsportarten kann man von Spieldaten sprechen – mit Personenbezug das neue Geld im digitalen Zeitalter. Wem diese Daten „gehören“ und unter welchen Voraussetzungen sie erhoben und verwertet werden dürfen, sind deshalb zentrale Fragen. Zu deren Beantwortung werden im Wesentlichen drei Ansätze vertreten, die an folgende Rechtspositionen⁴ anknüpfen:

- das allgemeine Persönlichkeitsrecht, speziell das Datenschutzrecht (auf informationelle Selbstbestimmung) der Sportlerinnen und Sportler,
- das Urheberrecht der Veranstalter, Produzenten und Datenbankhersteller sowie
- die sachenrechtliche Eigentumsposition und das Hausrecht.

Im Hinblick auf ihre spezifische datenschutzrechtliche Behandlung lassen sich folgende *Unterkategorien der Wettkampfdaten* bilden:

a) Teilnahmedaten

Die Teilnahme kann sich auf einen konkreten, nach Veranstalter, Zeit und Ort bestimmten Wettkampf oder eine Wettkampfsaison beziehen. Die Teilnahmedaten umfassen die Identifikation der Teilnehmer und Teilnehmerinnen (Name, evtl. Jahrgang, Verein etc.), die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen (sportliche Qualifikation, Meldung/Nominierung, Startberechtigung/Lizenz und Einverständniserklärung mit dem Wettkampffreglement). Auch die Teilnahme der Kampf-/Schiedsrichter, Trainer und sonstigen Betreuer sowie individualisierter Zuschauer lässt sich dieser Kategorie zuordnen. Teilnahmedaten behinderter Sportlerinnen und Sportler haben zwangsläufig immer Bezug zum gesundheitlichen Handicap.

b) Ereignis- und Ergebnisdaten

Ereignisdaten sind sportartspezifisch und haben im Wesentlichen statistischen Wert. Im Tennis werden z. B. Spiele, Sätze, Asses und Doppelfehler, im Fußball⁵ etwa die Zahl der Tore und Torschüsse, der Vorlagen, Ballkontakte und Fouls sowie die Laufleistungen erfasst.

Wettkampfergebnisse – individuell oder kumuliert für das Mannschaftsergebnis – sind die zentralen Sportdaten. Sie werden generiert durch die individuelle Leistung der Sportlerinnen und Sportler. Sie haben Personenbezug. Vereinzelt wird diskutiert, ob der sportlichen Darbietung urheberrechtliche Qualität zukommt.⁶ Jedenfalls trägt auch der Sportveranstalter, der Sportstätte, Messgeräte, Organisation, Personal und EDV zur Verfügung stellt, zur Feststellung der Wettkampfergebnisse bei, und zwar sowohl hinsichtlich der individuellen Leistung als auch für die Zusammenstellung der Ergebnislisten, aus der sich z. B. die individuelle Platzierung ergibt. Nahe liegt deshalb die

4 Vgl. hierzu K. Vieweg, Die Auswertung von Fahrzeugdaten bei der Unfallanalyse – Rechtliche Grundlagen und Grenzen, in: Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e.V. (Hrsg.), 45. Deutscher Verkehrsgeschichtestag 2007, Hamburg 2007, S. 292–307; A. Obly, Digitale Datenbanken aus immaterialgüter- und persönlichkeitsrechtlicher Sicht, in: K. Vieweg/H. Gerhäuser (Hrsg.), Digitale Daten in Geräten und Systemen, Köln 2010, S. 123 ff.

5 S. Karlin/L. Endrös, SpuRt 2019, 198 (198 f).

6 C. Morgenroth, Interesse als Einfluss- und Entscheidungsfaktor im Sportrecht am Beispiel des Sportsponsoring, in: K. Vieweg (Hrsg.), Akzente des Sportrechts, Berlin 2012, S. 287 (300); zurecht ablehnend S. Karlin/L. Endrös, SpuRt 2019, 198 (199).

Annahme einer Co-Inhaberschaft von Sportler/in und Veranstalter. Dies hat Konsequenzen für die Nutzung, insbes. die Bekanntgabe durch Aushang, Pressemitteilung und Internetpräsentation.

c) Positions- und Bewegungsdaten

Als traditionelle Positions- und Bewegungsdaten sind die Schachzüge berühmter Großmeister in Erinnerung. Im digitalen Zeitalter erlaubt die sensor- und chipgestützte Funktechnologie die Generierung von Positions- und Bewegungsdaten in Echtzeit. Sie werden auch Tracking-Daten⁷ genannt. Im Skispringen zeigt z. B. ein 30,7 g schwerer Chip Geschwindigkeit, Flughöhe in jeder Phase des Fluges, den Winkel der V-Stellung und die Aufkantung der Ski an.⁸ Im Fußball wird ein Chip-Sensoren-System von Kinexon und SAP eingesetzt, das unter anderem Positionsdaten, Geschwindigkeit und Laufwege anzeigt.⁹ Der kommerzielle Nutzungswert¹⁰ dieser Daten steht außer Frage. Auch die vorwiegend im Breitensport verwendeten sog. Wearables¹¹ liefern mit Standort und Schrittanzahl Positions- und Bewegungsdaten.

d) Leistungs- und Belastungsdaten (Fitnessdaten)

Der Einsatz moderner Technologien ermöglicht die hochpräzise Generierung der Herz- und Atemfrequenzdaten, die die Grundlage für eine Leistungs- und Belastungsanalyse beinahe in Echtzeit bilden. Sie können damit eine wertvolle Entscheidungsgrundlage für den Trainer sein, ob der Spieler weiterspielen soll oder ob er besser ersetzt wird. Bei diesen Daten handelt es sich um Gesundheitsdaten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, die erhöhten Schutzanforderungen unterliegen.

e) Verletzungs- und Krankheitsdaten

Verletzungs- und krankheitsbedingte Leistungsdefizite sind im Wettkampfsport an der Tagesordnung. Positive Covid-19-Tests und eine damit verbundene Quarantäne erzielen derzeit besondere Aufmerksamkeit. Zu den Verletzungs- und Krankheitsdaten zählen auch etwaige Operationen und Reha-Maßnahmen. Alle diese Informationen unterliegen grundsätzlich der ärztlichen Schweigepflicht und sind besonders zu schützende personenbezogene Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO. Bei dem verletzungsbedingten Ausfall eines zentralen Spielers einer börsennotierten Fußball-Kapitalgesellschaft kann dies gem. § 17 MMVO vor kursrelevanten Spielen zu einer entsprechenden Publizitätspflicht führen, die datenschutzrechtlich zu berücksichtigen ist.

f) Dopinganalysedaten

Bei den Analyseergebnissen sog. Wettkampfkontrollen¹² handelt es sich ebenfalls um Gesundheitsdaten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO.

g) Sprachdaten

Zu den Sprachdaten zählen zum einen die Interviews von Sportlern und Trainern¹³ und zum andern deren

sonstige Kommentare des Sportgeschehens¹⁴. Traineransagen in der Auszeit – so im Handball – und demnächst wohl auch in der Kabine während der Halbzeitpause markieren einen neuen Trend.

h) Foto- und Filmdaten

Die Medialisierung des Sports, insbes. der sog. Events, hat nicht nur die Sportfotografie in ihrer Bedeutung gestärkt. Fernsehen und Internet wirken als Treiber der technischen Entwicklung von Bewegtbildern, die auch individuelle Personen (Sportler, Schiedsrichter, Trainer, Zuschauer) zeigen. Auch bei diesen für das Fernsehen und das Internet produzierten Bewegtbildern handelt es sich um Daten. Deren rechtliche Zuordnung ist geradezu ein „Klassiker“ des Sportrechts. Dem Veranstalter¹⁵ steht über das Hausrecht das Recht zu, Bewegtbilder selbst zu produzieren oder produzieren zu lassen.¹⁶ Die rechtliche Position der Sportlerinnen und Sportler ist durch das Kunsturhebergesetz (KUG) vorgezeichnet. Maßgeblich ist, ob es sich dabei um eine „Person der Zeitgeschichte“ i. S. d. § 23 KUG handelt. Das Recht auf Kurzberichterstattung¹⁷, das Laufbildrecht gem. § 19 Abs. 4 UrhG und die Diskussion um die Schaffung eines speziellen Leistungsschutzrechts für Sportveranstalter¹⁸ sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Nahe liegt auch hier die Annahme einer Co-Inhaberschaft von Veranstalter und Produzent des Sendesignals.

4. Trainingsdaten

Hinsichtlich der Trainingsdaten ergeben sich einige Parallelen zu den Wettkampfdaten. Praktische Bedeutung haben die Positions- und Bewegungsdaten, die Leistungs- und Belastungsdaten¹⁹ sowie die Foto- und Filmdaten. Diese Daten werden in erster Linie für interne Zwecke erhoben und genutzt. In Betracht zu ziehen ist aber auch die Verwendung der Leistungs- und Belastungsdaten eines Profispielers im Rahmen von Transferverhandlungen sowie die Nutzung von Sprach-, Foto- und Filmdaten für Lehrmaterialien.

5. Aufenthaltsdaten

Aufenthaltsdaten ohne konkreten Wettkampf- und Trainingsbezug spielen im Rahmen der Dopingkontrolle eine große Rolle. Art. 6 NADA-Code und das von der WADA eingeführte Anti-Doping Administration & Management System (ADAMS) verpflichten die Athletinnen und Athleten mit erheblichem Vorlauf zu präzisen Aufenthaltsangaben, um überraschende Dopingkontrollen zu ermöglichen.²⁰

14 Legendar: die Wutausbrüche von J. McEnroe.

15 Vgl. zum Veranstalter-Begriff H. Waldhauser, Die Fernsehrechte des Sportveranstalters, Berlin 1999, S. 44 ff.; R. M. Hilty/F. Henning-Bodewig, Leistungsschutzrechte zugunsten von Sportveranstaltern? Rechtsgutachten, Stuttgart 2007, S. 54 f.

16 BGH, ZUM 1990, 522 f.; H. Waldhauser (Fn. 15), S. 68 ff.; Praxishandbuch Sportrecht/Summerer 3. Aufl., München 2014, IV 2 Rn. 88.

17 BVerfG, 1 BvF 1/91 vom 17. 2. 2019 = BVerfGE 97, 228 ff.; EuGH, Urt. vom 22. 1. 2013 (C-283/11) – Sky Österreich.

18 R. M. Hilty/F. Henning-Bodewig (Fn. 15), S. 67 ff.

19 Dazu eindrucksvoll der Beitrag des Mannschaftsarztes des VfB Stuttgart Prof. Dr. Dr. H. Striegel, Digitalisierung im medizinischen und trainingswissenschaftlichen Bereich, in K. Vieweg (Hrsg.), Rechtsfragen der Digitalisierung im Sport, Stuttgart 2020, S. 9 ff.

20 Die datenschutzrechtliche Problematik wird deutlich in der umfangreichen Untersuchung von J. Niewalda, Dopingkontrollen im Konflikt mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Datenschutz, Berlin 2011, S. 487-577.

7 S. Karlin/L. Endrös, SpURt 2019, 198 (199).

8 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28. 12. 2017, S. 28.

9 A. Höpner, Handelsblatt vom 8. 10. 2018 <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/sportanalyse-start-up-kinexon-ist-auf-dem-weg-zur-milliardenbewertung/23152600.html>.

10 Dazu näher S. Karlin/L. Endrös, SpURt 2019, 198.

11 Dazu A. Heuberger, Wearables, in K. Vieweg (Hrsg.), Festgabe Institut für Recht und Technik, Köln 2017, S. 397 ff.

12 Hierzu schon unter Einbeziehung der datenschutzrechtlichen Beurteilung K. Vieweg, Zivilrechtliche Beurteilung der Blutentnahme zum Zwecke der Dopingkontrolle, in: Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Blut und/oder Urin zur Dopinganalytik, Schorndorf 1996, S. 89 – 126.

13 Legendar G. Trappatoni: „Was erlaube Strunz? Ich habe fertig.“

6. Medizinische Untersuchungsdaten

Außerhalb von Wettkampf und Training können sportmedizinische Untersuchungen turnusmäßig oder anlassbezogen erfolgen. Zu den turnusmäßigen Untersuchungen zählen z. B. die der Kader-Athletinnen und -Athleten. Anlassbezogen sind z. B. die Untersuchung auf Tauchsporttauglichkeit und der Gesundheitscheck im Zusammenhang mit dem geplanten Transfer eines Profifußballers. Die gewonnenen Daten unterfallen dem besonderen Schutz des Art. 9 Abs. 1 DS-GVO.

7. Sonstige Veranstaltungsdaten

Neben den Wettkämpfen gibt es eine Reihe von Veranstaltungen mit Sportbezug und entsprechenden Sportdaten. Zu erwähnen sind insbes. Aus- und Fortbildungslehrgänge, Tagungen, Neujahrsempfänge und Feiern (Stiftungsfeste, Jubiläen, Ehrungen). Teilnehmerlisten, Fotos und Videoaufzeichnungen gehören zu dieser Datenkategorie.

8. Anlassdaten

Bei Personen mit Sportbezug sind Geburtstage und Familiennachrichten – etwa die Hochzeit oder die Geburt eines Kindes – personenbezogene Sportdaten.

9. Spender- und Sponsorendaten sowie Daten von Wirtschaftspartnern

Spenden und Sponsoring sind in vielen Bereichen des Sports unverzichtbar. Die personenbezogenen Informationen über Spender und Sponsoren (Name, Beziehung zur geförderten Sportorganisation, Förderbetrag etc.) können als Spender- und Sponsorendaten bezeichnet werden. Zu dieser Kategorie lassen sich ebenfalls die Daten von persönlichen Partnern aus der Wirtschaft (Medien, Marketing etc.) rechnen.

IV. Empfehlungen für die Praxis

DOSB²¹ und einige Landesdatenschutzbeauftragte²² haben wertvolle Handreichungen für die Praxis veröffentlicht. Adressaten sind in erster Linie die in den (Sport-)Vereinen Verantwortlichen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen zu speziellen Sportdaten betreffen vorrangig die Dopingproblematik²³ und die im Profifußball²⁴ generierten Daten. Ein übergreifendes me-

thodisches Vorgehen könnte darin bestehen, in einem ersten Schritt die gesetzlich vorgegebenen Ansätze einer rechtmäßigen Datenverarbeitung und die für die Einzelprüfung relevanten Prinzipien des Datenschutzes und der Datensicherheit zusammenzustellen. In einem zweiten Schritt wären die konkret in Frage stehenden Sportdaten zu identifizieren und mit den Verarbeitungstätigkeiten in einem Verzeichnis gem. Art. 30 DS-GVO aufzulisten. Im dritten Schritt könnte dann die konkrete Zulässigkeitsprüfung im Einzelfall erfolgen.

1. Ausgangspunkt: Der gesetzliche Rahmen

Ausgangspunkt für die Bestimmung der *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten* ist Art. 6 Abs. 1 DS-GVO – der Funktion nach ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Danach kommt es darauf an, ob einer der folgenden Tatbestände vorliegt:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung erklärt oder
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, zum Schutze lebenswichtiger Interessen, zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund einer Interessenabwägung erforderlich.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der *Datenschutz-Prinzipien* ist ebenfalls Art. 6 Abs.1 DS-GVO. Das darin zum Ausdruck kommende Grundanliegen wird durch eine Reihe datenschutzrechtlicher Grundsätze umgesetzt:

- Der in § 4 Abs.2 S.1 BDSG a. F. geregelte *Grundsatz der Direkterhebung* personenbezogener Daten beim Betroffenen findet zwar in der DS-GVO keine ausdrückliche Entsprechung. Diese unterscheidet aber – mit Blick auf die Transparenz – zwischen der Datenerhebung beim Betroffenen und der Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen. Die Informationspflichten sind entsprechend unterschiedlich geregelt (Art. 13 und 14 DS-GVO).
- Nach dem *Transparenzgebot* (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO) müssen personenbezogene Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- Der *Grundsatz der Zweckbindung* (Art. 5 Abs.1 lit. b DS-GVO) besagt, dass personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen.
- Der *Grundsatz der Erforderlichkeit* besagt, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig ist, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle für den damit verbundenen Zweck erforderlich ist.²⁵ Dieser Grundsatz ist zwar nicht ausdrücklich normiert, wird aber in Art. 25 Abs. 2 DS-GVO umgesetzt. Danach soll durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass durch Vor-

21 https://ehrenamt.dosb.de/news/details/news/datenschutz-handlungsempfehlungen-fuer-vereine-undverbaen_de/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=bde50ead2e0c8a1b288728795d2b412f

22 Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Datenschutz im Verein nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)*, November 2018; Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, *Datenschutz im Verein unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung – Die 10 wichtigsten Hinweise für Vereinsvorstände und andere Personen, die im Verein mit datenschutzrechtlichen Belangen befasst sind*, Stand: 3. 5. 2018. Informativ, insbes. mit Blick auf neue Technologien wie RFID ist der Beitrag des seinerzeitigen Schweizer Datenschutzbeauftragten B. Baeriswyl, *Datenschutzrecht und Sport*, in: O. Arter/M. Baddeley (Hrsg.), *Sport und Recht*, Bern 2006, S. 133 ff. (auch abrufbar unter https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/publikationen/fachpublikationen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/datenschutzrecht_und_spooler.download.1485878412368.pdf/Datenschutzrecht_und_Sport.pdf).

23 J. Niewalda, *Dopingkontrollen im Konflikt mit allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Datenschutz*, 2011; L. Mortsiefer, *Datenschutz im Anti-Doping-Kampf*, 2010.

24 S. Karlin/L. Endrös, *SpuRt* 2019, 198 ff.; N. Winter, *SpuRt* 2020, (168 in diesem Heft).

25 Eingehend zum Grundsatz der Erforderlichkeit Wolff, in: Wolff/Brink, Beck OK Datenschutzrecht, Grundlagen und bereichsspezifischer Datenschutz, Rn. 25.

einstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen Verarbeitungszweck erforderlich ist.

- Dem *Grundsatz der Datenminimierung* (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO) zufolge müssen personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Art. 25 Abs. 1 DS-GVO nimmt darauf Bezug und nennt die Pseudonymisierung als Mittel des Datenschutzes durch Technikgestaltung.
- Der *Grundsatz der sachlichen Richtigkeit* personenbezogener Daten (Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO) betrifft unter anderem die Aktualität der Information.
- Der *Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit der Daten* (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO) soll ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten gewährleisten. Hierzu gehören der Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung sowie vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung. Dieser Schutz wird erreicht z. B. durch Verschlüsselung, Pseudonymisierung oder regelmäßige Backups der Daten (Art. 32 DS-GVO).²⁶

2. Praktische Handhabung

a) Zusammenstellung der identifizierten und verarbeiteten Sportdaten

Für die Sportdatenverantwortlichen empfiehlt es sich, mit dem nötigen Problembewusstsein die in ihrer Organisation erhobenen Sportdaten systematisch zu erfassen und die betreffenden Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren. Diese Verfahrensweise entspricht Art. 30 DS-GVO. Dabei ist die weite Definition des Begriffs der Verarbeitung zu berücksichtigen. Danach ist Verarbeitung jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solcher Vorgangserfolgen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Klarstellend nennt Art. 4 Nr. 2 DS-GVO mehrere Phasen: das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Verwendung, das Abfragen, die Verwertung, die Offenlegung, die Übermittlung, die Verteilung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Unter dem Aspekt der Bereitstellung ist z. B. die Kommunikation per Email oder WhatsApp²⁷ wegen der damit – selbst bei Verschlüsselung – verbundenen Sicherheitsproblematik zu dokumentieren.

b) Konkrete Zulässigkeitsprüfung

Die mit konkretem Bezug zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO vorzunehmende Prüfung der Zulässigkeit der Verarbeitung von Sportdaten begegnet häufig praktischen

Problemen. Welche personenbezogenen Daten sind für die Erfüllung des Vertrags mit der betroffenen Person wirklich erforderlich? Wann ist die Verarbeitung zur Wahrung des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich, ohne dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen? Sind die Anforderungen der Einwilligung der betroffenen Person erfüllt? – Gem. Art. 4 Nr. 11 DS-GVO muss es sich um eine freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung handeln, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Die Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Anforderungen an eine rechtskonforme Einwilligung sind hinlänglich bekannt. Ebenso klar ist, dass Interessenbewertungen, insbes. als vor- oder nachrangig, sehr unterschiedlich ausfallen können. Das Beispiel der Veröffentlichung von Dopingsanktionen zeigt dies überaus deutlich. Art. 14.3.2 NADA-Code sieht die Veröffentlichung des rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit Angaben u. a. zur Sportart, zur verbotenen Substanz oder Methode und zum Namen des Athleten vor. Die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung erlaubt der DIS in § 42 die Veröffentlichung des Schiedsspruchs, falls die Schiedsparteien dies nicht übereinstimmend fristgemäß ausgeschlossen haben. In den Sonderbestimmungen für Anti-Doping-Streitigkeiten wird in § 63 diese Regelung dahingehend modifiziert, dass Veröffentlichungspflichten, die sich aus anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, zu beachten sind. Demgemäß soll eine Entscheidung, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen feststellt, veröffentlicht werden. Regelungszweck dieser Bestimmungen ist zum einen die Information der Öffentlichkeit²⁸ und zum andern wohl auch der Gedanke an eine generalpräventive Wirkung und an die wünschenswerte Rechtsfortbildung. Ob diese undifferenzierten Regelungen einer staatlich-gerichtlichen Inhaltskontrolle, die letztlich auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der praktischen Konkordanz und der Verhältnismäßigkeit hinauslaufen würde,²⁹ standhalten können, mag immerhin bezweifelt werden.³⁰

V. Zusammenfassung

Vielfalt und Menge personenbezogener Sportdaten bedürfen der Systematisierung, um den Vorgaben des DS-GVO zum Datenschutz und zur Datensicherheit in der Praxis Rechnung tragen zu können. Vorgeschlagen wird die Bildung von acht Kategorien, die insbes. mit Blick auf die Zulässigkeitsprüfungen unterschiedlich zu handhaben sind. In einem ersten Schritt wird

26 Zu informativen Einzelheiten siehe Fraunhofer IOSB/FH Bielefeld, Guide – Leitlinien für den Datenschutz in der wissenschaftlichen Forschung zu Aspekten der Mensch-Technik-Interaktion, S.33 f. sowie die Checkliste TOM zur Datensicherheit gem. Art. 32 DS-GVO abrufbar unter <https://www.iosb.fraunhofer.de/servlet/is/Entry.77819.Display/>.

27 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit U. Kelber hat in einem Schreiben an alle Bundesbehörden den Einsatz des Messenger-Dienstes WhatsApp verboten. Trotz Ende-zu-Ende-Verschlüsselung würden unverschlüsselte Metadaten wie Standorte und Identitäten von Sender und Empfänger erzeugt; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. 5. 2020, S. 21.

28 Die Überschrift im NADA-Code lautet „14.3. Information der Öffentlichkeit“.

29 K. Vieweg, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, Berlin 1990, S.230 ff.; BGH SpuRt 1995,43 ff. und K. Vieweg, SpuRt 1995,97 ff.

30 J. Adolphsen, Internationale Dopingstrafen, Tübingen 2003, S. 205 verneint ein überwiegendes Interesse an der Information über Dopingfälle; eingehende Abwägung der Interessen bei J. Niewalda (Fn. 20), S. 705 ff.; ablehnend zu Online-Veröffentlichungen ebda. S.713; vgl. zu Online-Publikationen auch K. Vieweg/C. Röhl, SpuRt 2009, 192 ff.

empfohlen, sich den insbes. in Art. 6 DS-GVO gezogenen Rechtsrahmen zu verdeutlichen. Danach sind die erhobenen Sportdaten systematisch zu erfassen und die betreffenden Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren. Bei der abschließenden konkreten Zuläs-

sigkeitsprüfung sind in der Praxis häufig das Vorliegen der Einwilligungsvoraussetzungen und die Gewichtung der beteiligten Interessen problematisch. Verbandsregelungen bedürfen unter Umständen der vorsorglichen Inhaltskontrolle.

Leistungsdaten im Kontext des Datenschutzrechts

Über die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Analyse von Trainingsdaten

Von Rechtsanwalt Nico Winter LL. M., Köln*

Footbonaut¹, RFID² oder Belastungssteuerung sind Begriffe, die jedem Trainerteam, jedem Sportler und jedem Fußball-Fan bekannt sind. Nicht nur während eines Spiels, sondern auch und vor allem während der Trainingseinheiten erheben und verarbeiten professionelle Sportvereine eine Vielzahl an Daten von ihren Spielern, um diese gezielter und effektiver trainieren zu können³ und Verletzungen durch eine falsche Belastung oder eine Überlastung zu verhindern.⁴ Diese Datenanalyse gehört längst zu einer anerkannten und häufig eingesetzten Methode im Leistungssport.⁵ In diesem Beitrag werden die datenschutzrechtlichen Implikationen der Analyse von Trainingsdaten am Beispiel eines Fußball-Bundesligaclubs (Sportverein), der im Trainingsbetrieb Daten über die Leistung der einzelnen Lizenzspieler (Spieler) erhebt und diese auswertet, untersucht.⁶ Nach einer kurzen Einführung zum Einsatz der Datenanalyse im Rahmen eines Trainings (I.) wird der Begriff des Leistungsdatums näher betrachtet (II.). Anschließend wird – als zentrale Frage dieses Beitrags – untersucht, auf welche Rechtsgrundlage die Erhebung und Analyse von Trainingsdaten gestützt werden kann (III.). Dem folgend werden überblickartig die weiteren datenschutzrechtlichen Pflichten des Sportvereins im Kontext dieser Datenverarbeitung aufgeführt (IV.). Danach wird ein Blick auf die von der DFL bereitgestellten Muster-Datenschutzklärung geworfen (V.), bevor der Beitrag mit einer Zusammenfassung schließt (VI.).

I. Datenanalyse im Rahmen des Trainings

Während des Trainings werden eine Vielzahl von Daten bei einem Spieler erhoben. Dazu gehören Daten

über die Herz- und Atemfrequenz, Beschleunigung, Richtungswechsel, Passhäufigkeit und -genauigkeit, Schusskraft in km/h, die Bewegung im Raum und die Position auf dem Spielfeld. Aus diesen Daten können verschiedene Werte und Informationen direkt oder indirekt abgeleitet werden, wie etwa der Fitnesszustand, Erschöpfungsgrad, technische Fähigkeiten, Laufwege oder taktisches Verhalten in bestimmten Spielsituationen. Erfasst werden diese und andere Daten auf verschiedenen Wegen: Durch festinstallierte Kamerasysteme am Trainingsplatz, durch GPS-Systeme, die das Verhalten oder die Position des Spielers zentimetergenau erfassen oder durch Sensoren in der Ausrüstung des Spielers oder in dem Spielgerät.⁷ Ausgewertet werden diese Daten – regelmäßig in Echtzeit – durch spezielle Software. Die Ergebnisse der Auswertung werden genutzt, um die Mannschaft oder den einzelnen Spieler gezielter zu trainieren, die Belastung gezielter zu steuern oder die beste Aufstellung für einen anstehenden Wettkampf zu wählen.⁸ Da die vorbezeichneten Daten insgesamt zur Analyse der Leistungen des einzelnen Spielers dienen, sollen sie nachfolgend zusammenfassend als Leistungsdaten bezeichnet werden.⁹ Die Trainingssteuerung aufgrund einer Datenanalyse bietet aber nicht nur im Fußball sondern für nahezu jede Sportart die Möglichkeit der Unterstützung einer gezielten Leistungssteigerung.¹⁰ Dies gilt sowohl für Teamsportarten aber auch für Einzelsportarten oder den Motorsport. Daher finden die in diesem Beitrag gemachten Ausführungen auch auf andere professionell durchgeführte Sportarten entsprechende Anwendung.

II. Leistungsdaten im Kontext des Datenschutzrechtes

1. Leistungsdaten als personenbezogene Daten i. S. d. Datenschutzrechtes

Das Datenschutzrecht ist in sachlicher Hinsicht auf personenbezogene Daten anwendbar.¹¹ Von per-

* Verf. ist ist Rechtsanwalt bei Dentons Europe LLP in Düsseldorf und spezialisiert auf die Bereiche IP/IT- und Datenschutzrecht.

1 https://www.deutschlandfunkkultur.de/digitalisierung-im-profisport-daten-doping-im-footbonaut.966.de.html?dram:article_id=390597, zuletzt abgerufen am 19. 12. 2019.

2 <https://www.bi-scout.com/die-vermessung-des-sports>, zuletzt abgerufen am 19. 12. 2019.

3 <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.leistungsanalyse-beim-vfb-stuttgart-warum-die-profis-einen-chip-im-trikot-tragen.d0fb3c6f-fd07-47a6-8e9e-7815dfb01c78.html>, zuletzt abgerufen am 19. 12. 2019.

4 <https://barcainnovationhub.com/when-interpreting-training-data-think-twice-before-doing-nothing/>, zuletzt abgerufen am 19. 12. 2019.

5 Vgl. dazu etwa <https://www.dw.com/de/im-netz-der-daten-hightech-in-der-bundesliga/a-49750273>, zuletzt abgerufen am 16. 2. 2020.

6 Der Beitrag knüpft an den zur Rechtslage vor der DSGVO erschienenen Beitrag „Big Data im Leistungssport – Datenschutzrechtliche Anforderungen an die Vereine“ (Börding/v. Schönfeld, SpuRt 2016, 7) an und betrachtet die bestehenden Rechtsfragen nunmehr unter Beachtung des neuen Datenschutzrechtes.

7 Ausführlich zu den Techniken der Datenerhebung und Zwecken der Datenanalyse: Memmert/Raabe, Revolution im Profifußball, Mit Big Data zur Spielanalyse 4.0, Springer 2017, Kapitel 3, S. 59 f.; <https://www.dw.com/de/im-netz-der-daten-hightech-in-der-bundesliga/a-49750273>, zuletzt abgerufen am 19. 12. 2019.

8 <https://www.dw.com/de/digitalisierung-im-profifußball/a-38846769>, zuletzt abgerufen am 19. 12. 2019.

9 Auch Börding/v. Schönfeld sprechen zusammenfassend von Leistungsdaten, Börding/v. Schönfeld, SpuRt 2016, 7, 8.

10 Vgl. dazu etwa Straker/Tillmann, in: Hoeren, Phänomene des Big-Data-Zeitalters, Daten-Doping: Big Data im Profisport, S. 259 f.

11 Vgl. Art. 2 Abs. 1 DSGVO.